#### Aus der Niederschrift

## <u>über die 26. Sitzung des Gemeinderates Ediger-Eller am 21.11.2023</u> <u>im Bürgerhaus</u>

- Einladung vom 10.11.2023 -

**Beginn:** 18:00 Uhr **Ende:** 20:40 Uhr

Anwesend Als Vorsitzender: Ortsbürgermeister Bernhard Himmen

Als Mitglieder: Helmut Brück

Jürgen Holl Marita Kirchner Norbert Krötz Peter Krötz Frank Mertens

Marie-Luise Meyer-Schenk

Hubertus Niemann Daniel Oster Michael Oster Franz-Josef Schauf Lukas Schauf

Markus Thiesen

Ursula Zenz (ab TOP 2)

Entschuldigt: Markus Baltes

Axel Probst

Als Beigeordneter: Peter Seidel (nicht gewähltes Ratsmitglied)

Auf Einladung: Bürgermeister Wolfgang Lambertz, VGV

Cochem

Thomas Henzgen, VGV Cochem (zu TOP 3)

Schriftführer: Gerd Lampen, VGV Cochem

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Gegen die Einladung sowie die Tagesordnung werden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift über die Sitzung vom 12.09.2023 wird einstimmig gebilligt. Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Rates sowie die Zuhörer und eröffnet die Sitzung. Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung wie folgt einstimmig ergänzt:

TOP 9 e Anschaffung eines Elektro-Hubwagens

**Tagesordnung** 

## Öffentliche Sitzung

## 1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

- a. Am 07.12.2023 findet im Bürgerhaus ein adventlicher Seniorennachmittag statt. Im Vorfeld schon mal ein herzliches Dankeschön an das Orga-Team.
- b. Die Kreisumlage für das HHJ 2023 wurde auf 484.599,00 EUR festgesetzt.
- c. Seitens der Forstverwaltung wurde der Zuschussantrag für eine Wegeinstandsetzung abgelehnt, da die erforderlichen Kosten nicht nachgewiesen werden konnten. Für eine weitere Wegebaumaßnahme wurden 22.570 EUR und für die Durchführung einer Jungbestandspflege 1.650 EUR bewilligt.
- d. Seitens der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. wurde der OG eine Zuwendung in Höhe von 67.087,99 EUR bewilligt.
- e. Die Anzeige der OG im Kreisjahrbuch wurde mit 585,48 EUR abgerechnet.
- f. Für die Anzeige im Gastgeberverzeichnis Zeller-Land wurden 205,28 EUR in Rechnung gestellt.
- g. Für die Gestecke an den Kriegerehrenmalen am Volkstrauertag zum Gedenken an die Opfer der beiden Weltkriege wurden 110,00 EUR aufgewendet.
- h. Für Brezeln und Fackeln für den Martinszug wurden 853,00 EUR verausgabt.
- Die Planungsleistungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden in der TI wurden mit 999,60 EUR in Rechnung gestellt. Diese werden zu 100% gefördert.
- j. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 einschl. Statik der Bootsstege wurden mit brutto 8.294,30 EUR schlussgerechnet.
- k. Die Installation einer Schallschutzdecke und begleitenden Malerarbeiten im Rahmen des Leader-Projektes "Digitales Bürgerhaus Ediger-Eller" wurden mit insgesamt 5.664,52 abgerechnet.
- I. Für Reparaturarbeiten an der Außenfassade der TI wurden 1.047,20 EUR aufgewendet.
- m. Markierungsarbeiten in Straßenbereichen wurden mit 260,07 EUR in Rechnung gestellt.
- n. Für die Freistellung eines verstopften Abflussrohres auf dem Friedhof im OT Ediger wurden 380,80 EUR verausgabt.
- o. Die Fenster für den Neubau Bauhof wurden mit 9.398,61 EUR schlussgerechnet.
- p. Für die Anschaffung einer Traktorschaufel wurden 837,61 EUR aufgewendet.
- q. Erforderliche Reparaturarbeiten an Geräten des Bauhofs wurden mit insgesamt 715,36 EUR abgerechnet.
- r. Für Mulcharbeiten an Wirtschafts- und Radwegen wurden insgesamt 1.145,97 EUR verausgabt.

- s. Dem Antrag zur Umnutzung und Einrichtung von drei Ferienwohnungen in der Pützstraße wurde seitens der Ortsgemeinde grundsätzlich die Zustimmung erteilt, da gemeindliche Dinge nicht berührt werden. Hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Stellplätze wurden Bedenken angemeldet.
- t. Hinsichtlich einer Sachbeschädigung am Dorfleitsystem in der Unterbachstraße wurde seitens der OG Strafanzeige gestellt.

# 2. <u>Bekanntgabe der Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2023</u>

Der Vorsitzende gibt die Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2023 bekannt.

## 3. <u>Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen</u> Verkehrsanlagen und Erlass einer entsprechenden Satzung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Thomas Henzgen von der VGV Cochem und erteilt ihm mit Zustimmung des Rates das Wort.

Nach langer Beratung hat der Landtag Rheinland-Pfalz mit Gesetz vom 05. Mai 2020 (GVBI. vom 8. Mai 2020, S. 158 f) das Kommunale Abgabengesetz (KAG) geändert und die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen. Die Beitragserhebung in Form von einmaligen Straßenausbaubeiträgen, so wie durch die Ortsgemeinde Ediger-Eller bis zum jetzigen Zeitpunkt angewendet, wird grundsätzlich abgeschafft. Das v. g. Gesetz sieht eine verpflichtende Umstellung auf das System des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages zum 01.01.2024 vor, sodass im Einmalbeitragssystem lediglich noch für den Fall eine Maßnahme abgerechnet werden kann, mit der im beitragsrechtlichen Sinne bis zum 31.12.2023 begonnen wurde.

Mithin besteht für die Ortsgemeinde Ediger-Eller – wie für alle anderen Gemeinden in Rheinland-Pfalz – die Pflicht, eine Satzung zur Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge bis zum 31.12.2023 in Kraft zu setzen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Land eine Art Kompensationszahlung i. H. v. 5,-€/Einwohner für die Bereiche gewährt, in denen die wiederkehrende Beitragssatzung in Kraft getreten ist.

In dieser Satzung ist unter anderem folgendes zu regeln:

#### Beitragspflicht:

Im Rahmen des Einmalbeitrages waren bisher nur die an der ausgebauten Verkehrsanlage

gelegenen Grundstücke beitragspflichtig. Dies führte zu teils enormen finanziellen Belastungen. Beim wiederkehrenden Beitrag nach § 10 a KAG werden von den Gemeinden einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) in der Satzung festgelegt. Diese werden durch das Zusammenfassen mehrerer Verkehrsanlagen, welche in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, gebildet.

Alle Grundstückseigentümer innerhalb einer solchen Abrechnungseinheit sind, unabhängig von einem konkreten Angrenzen an die auszubauende Verkehrsanlage, beitragspflichtig ("Solidargemeinschaft").

Ermittlungsgebiet/ Abrechnungsgebiet:

Gemäß § 3 Abs. 1 des beigefügten Satzungsentwurfs, bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ediger-Eller eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit). Ein entsprechender Lageplan sowie eine detaillierte Begründung sind dem Satzungsentwurf als Anlage beigefügt.

#### Ermittlung des Beitragssatzes:

Bei den einmaligen Beiträgen wurden bisher immer die tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen für die einzelne Verkehrsanlage nach Eingang der letzten Unternehmerrechnung ermittelt. Bei den jetzt einzuführenden wiederkehrenden Beiträgen werden die jährlichen Investitionsaufwendungen innerhalb eines Abrechnungsgebietes ermittelt. Dies bedeutet, dass alle Aufwendungen vom 01.01. bis zum 31.12. des Vorjahres für die Beitragsermittlung herangezogen werden. Fallen in einem Jahr keine Investitionsaufwendungen an, erfolgt auch keine Beitragsveranlagung.

#### Gemeindeanteil:

In § 5 ist der Anteil der Ortsgemeinde Ediger-Eller am beitragsfähigen Aufwand zu regeln (Gemeindeanteil). Zur Höhe des Gemeindeanteils ist in § 10a Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabegesetz (KAG) festgehalten, dass dieser dem Verkehrsaufkommen entsprechen muss, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Er beträgt mindestens 20 %.

Im Straßenausbaubeitragsrecht muss demnach der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

In der Abrechnungseinheit Ediger-Eller dürfte der Anliegerverkehr wesentlich höher sein als der Durchgangsverkehr. Nach den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichtes (OVG), beläuft sich der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr auf 25 %. Nach Ansicht des OVG RLP haben die Gemeinden einen Einschätzungsspielraum von 5 %, wobei der Mindestprozentsatz von 20 % nicht unterschritten werden darf. Aufgrund des wesentlich höheren Anliegerverkehrs, könnte der Gemeindeanteil bei 30 % liegen.

#### Beitragsmaßstab:

§ 6 regelt den Beitragsmaßstab. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag sollte 10 % je Vollgeschoss betragen. Bei besonders tiefen Grundstücken in nicht überplanten Gebieten kann es zu einem Flächenabzug kommen, sodass nur der zur Verkehrsanlage angrenzende Grundstücksteil beitragspflichtig wird. Die Gemeinde hat sich bei der Festlegung der Tiefenbegrenzung für unbeplante Grundstücke an den ortsüblichen Bautiefen zu orientieren. Mit Ausnahme der wenigen ganz großen Grundstücke beträgt die durchschnittliche Grundstückstiefe regelmäßig etwa 30 m.

## Gewerbezuschlag:

Die Regelung über den Gewerbezuschlag (§ 6 Abs. 4) sollte entsprechend der ursprünglichen Einmalbeitragssatzung für ausschließliche gewerbliche Nutzung mit 20 % der gewichteten Grundstücksfläche erfolgen. Für teilweise gewerbliche Nutzung sollte der Zuschlag 10 % betragen.

## Verschonungsregelung:

Für Fälle, in denen bereits Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen bezahlt wurden, kann die Gemeinde Überleitungsregelungen treffen. Die Überleitungsregelung soll vorsehen, dass die

betroffenen Grundstücke für den Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraumes sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Im Übrigen entspricht der beigefügte Satzungsentwurf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Gemeinderat beschließt die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach der sog. "Spitzabrechnung" und die vorliegende Satzung unter anderem mit folgenden Einzelfestlegungen:

- Der Gemeindeanteil wird auf 30 % festgelegt.
- Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- Die tiefenmäßige Begrenzung wird auf 30 m festgesetzt.
- Der Zuschlag für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke wird auf 20 % und für teilweise gewerblich genutzte Grundstücke auf 10 % festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

# 4. <u>Vorschläge der Ortsgemeinde an die Jagdgenossenschaftsversammlung zur Durchführung von Wirtschaftswegebaumaßnahmen 2024</u>

Die Jagdgenossenschaft Ediger-Eller bezuschusst jährlich Wegebau- und – unterhaltungsarbeiten der Ortsgemeinde Ediger-Eller. In der jährlich stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung werden gemeinsam die Maßnahmen für ein Haushaltsjahr festgelegt. Hierzu unterbreiten neben den Jagdgenossen auch der Wegeausschuss und die Ortsgemeinde entsprechende Vorschläge. Der Vorsitzende erläutert im Einzelnen die vom Arbeitskreis Weinbau und Wege in seiner Sitzung am 3.11.2023 erarbeiteten und favorisierten Maßnahmen:

#### Brückenbauwerke Ellerbachtal (2022)

Zwischenzeitlich hat ein Ortstermin mit der VG stattgefunden. Der Durchlass Brochemer Tal wurde zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit provisorisch mittels Eisenplatten gesichert. Die VG hat einen Brückensachverständigen beauftragt. Die Maßnahme ist mit hoher Priorität weiter zu verfolgen.

In Abstimmung mit der Denkmalpflege und gemäß Ratsbeschluss soll das Gewölbe am Brochemer Tal erhalten und ergänzt werden. Auf dem Wirtschaftsweg wird zur Gewährleistung der Tragfähigkeit eine Betonplatte eingebaut. Die VG hat eine statische Berechnung sowie eine Angebotseinholung veranlasst. Die Arbeiten sollen umgehend ausgeführt werden.

An der weiteren schadhaften Brücke sollen die angrenzenden Bäume und Sträucher durch den Forst und die Gemeindearbeiter in der vegetationsfreien Zeit entfernt werden. Da die Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig sind, erfolgte ein öffentlicher Aufruf hinsichtlich der Beseitigung der Bäume. Die Sanierung des Bauwerks ist 2024 vorgesehen.

#### Wirtschaftsweg Untermark (2021)

Im Wirtschaftsweg Untermark befinden sich vermehrt Schlaglöcher. Auf dem asphaltierten Stichweg zur B49 sind erhebliche Risse festzustellen. Eine Reparatur soll jedoch erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme Bauhof erfolgen.

## Fluter/Rinnen Osterlämmchen und Lehmenstall (2022)

Die entsprechenden Fluter wurden geleert. Die Rinnen wurden 2023 freigestellt. Der Bereich Lehmenstall muss nochmals freigestellt werden.

#### Wirtschaftsweg Petersberg (2021)

Die Flurvereinigung wurde aufgrund der erforderlichen Schadensbeseitigung an der Ahr auf unbestimmte Zeit verschoben. Am Weg erfolgten nach dem Rückbau der Beschotterung im Rahmen der Petersberg-Tunnel-Maßnahme keine Veränderungen mehr. Das Lichtraumprofil wurde im Frühjahr 2023 seitens des Forstes freigeschnitten.

#### Brachen Petersberg im Weinbaubereich freistellen (2022)

Eine Freistellung der Brachen im Bereich Petersberg/ Kloster Stuben wird als nicht erforderlich erachtet. Lediglich die Wege sollen im Rahmen der jährlichen Pflegearbeiten freigestellt werden.

#### **Hochwasserweg Ellenz-Polterdorf (2021)**

Die erforderliche Sanierung soll aus Kostengründen bis auf Weiteres zurückgestellt werden. Seitens des Vorsitzenden wurde über die geplante Anlegung eines Höhenradweges informiert.

### Weinbergsbrachen (2021)

Die Brachen wurden 2023 nochmals gemulcht. Die ortsbildprägenden Flächen beider Ortsteile sollen auch 2024 freigestellt werden. Auf die Freistellung von Seitentälern soll 2024 jedoch verzichtet werden.

#### Stichweg zur B49 Elzhofberg/Pfaffenberg in der Lück (2021)

Der Weg ist aufgrund seiner Steigung und großer Regenwasserausspülungen nahezu nicht mehr befahrbar und stellt aufgrund der Einmündung in die B49 ein Sicherheitsrisiko dar. Er soll daher nach Möglichkeit asphaltiert bzw. zumindest befestigt werden. Diesbezüglich hat ein Termin mit der Straßenmeisterei hat stattgefunden. Der Bereich an der B49 darf nicht verändert werden. Die Befestigung soll vorläufig zurückgestellt werden.

### Wirtschaftsweg Pfaffenberg oberhalb des Bauhofs (2021)

In dem Weg befinden sich viele Schlaglöcher, die ausgebessert werden sollen. Eine Reparatur soll jedoch erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme Bauhof 2024 erfolgen.

### Mittlerer Wirtschaftsweg Pfaffenberg und Weg über Erden (beide asphaltiert; 2021)

Die Randbereiche und Mauerkronen wurden 2023 freigestellt. Es sind noch Teilbereiche zu bearbeiten.

#### Forstwege (wiederkehrend)

Die für den Forst erforderlichen Forstwege sollen im Haushaltsplan des Forstes mit einem Anteil der Jagdgenossenschaft von etwa 17.000, 00 EUR eingestellt und gemäß Vorschlag des Försters umgesetzt werden.

## Teerspitzencontainer (2022)

2024 soll keine Sammlung erfolgen. Die illegalen Ablagerungen an Wirtschaftswegen wurden seitens der Gemeindearbeiter 2023 eingesammelt und in dem Container entsorgt. Seitens der KV wurden hälftig die Kosten für den Container übernommen.

## Wirtschaftswege Ellerer Höll (2021)

Die Randbereiche wurden 2022 freigestellt. Die Bäume auf den Mauerkronen wurden 2023 im Bereich des Eigentums der OG (ca. 1,5 m) vom Forst abgesägt und der Grünschnitt seitens der Gemeindearbeiter entsorgt. 2024 sind noch Restarbeiten auszuführen.

### Senke am Kapplayer Weg (2022)

Am mittleren Kapplayer Weg (Bereich Pavillon) besteht eine Senke, die 2024 bereinigt werden soll.

## Weg Eich befestigen (2022)

Der Wirtschaftsweg im Bereich der Hallen auf der Eich soll 2024 in geeigneter Form befestigt werden. Der Auftrag wurde an die Firma Schneiders vergeben und soll kurzfristig ausgeführt werden. Eine vollständige Befestigung wurde seitens der KV abgelehnt.

#### Klettersteig (2022)

Seitens des Vorsitzenden wurde darüber informiert, dass die Unterhaltung, welche vorher seitens des Calmont-Vereins erfolgte, zukünftig auf die Ortsgemeinden übertragen werden soll.

## **Oberer Weg Feuerberg (2023)**

Im oberen Bereich (Plantert) sollen zwei Querschläge zur Ableitung des Regenwassers hergestellt werden. In der Kehre im mittleren Weg (Bereich Bienen Müller) soll die Wasserführung verbessert werden.

### Osterlämmchen Wasserhäuschen (2023)

Der Weg soll bis zum Pavillon freigeschnitten werden. Bergseitig soll der ausgespülte Weg wieder verfüllt werden. Im weiteren Bereich Richtung "Au" sollen Querschläge zur Ableitung des Regenwassers hergestellt werden.

#### Weg Feuerberg sichern (2023)

Der untere Bergweg ist im Bereich des Grundstücks Mark Kranz abgesackt und muss hinsichtlich der Standfestigkeit überprüft werden.

#### Wege Erden befestigen (2023)

Die Ausläufe und der Kurvenbereich der beiden oberen Wege sollen befestigt werden.

### Wirtschaftswege freistellen (wiederkehrend)

An den erforderlichen Wirtschaftswegen sind die Lichtraumprofile und Seitenbereiche freizuhalten (jährlicher Aufwand ca. 10.000 EUR)

## Bereits erledigte Maßnahmen aus 2021/2022/2023 (nachrichtlich):

- Wirtschaftsweg, Im Wadert (2021)
- Wirtschaftsweg Römergräber (2021)
- Freistellung Wirtschaftsweg Ellerer Höll am Fluter (2022)
- Freistellung Postweg Ellerbachtal (2021 und 2023 seitens des Forstes)
- Freistellung Wirtschafts-/Radwege Bereich Stuben bis Tunnelportal (2021)
- Teerspitzencontainer (2021 und 2023)
- Lehmerbachweg (Reinigung erfolgt turnusgemäß seitens der Gemeindearbeiter)
- Wildblumenwiese (2021)
- Verlängerung Wanderweg "Onkelspad" (2021 in ehrenamtlicher Eigenleistung)
- Wegeinstandsetzungen der Waldwege am Ebernacher Bach und der Zufahrt Mittelheck (2023)
- Begutachtung Felsen 3. Kehre des Feuerbergs seitens der Landesgeologie (2023)

Der Rat stimmt den geplanten Wegebau- und –unterhaltungsarbeiten für das Jahr 2024 zu. Zusätzlich soll gemäß Aufforderung der Landwirtschaftskammer die Rodung einer nicht verpachteten Weinbergsfläche im Bereich Kloster-Stuben mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

## 5. <u>Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Packstation der Deutschen</u> Post in der Moselweinstraße und hier Überschreitung der festgesetzten Baugrenze

Es ist beabsichtigt, auf dem im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Neufassung "In der Obermark" gelegenen Grundstück eine Packstation zu errichten. Der zunächst geplante Standort der Packstation überschreitet die festgesetzte Baugrenze. Nach einer ersten Prüfung durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Bauaufsichtsbehörde, wird eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt. Der Bauherr ist informiert und wird den Standort überarbeiten und verschieben.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag grundsätzlich zu. Sobald der geänderte Antrag vorliegt, wird der Vorsitzende im Benehmen mit den Beigeordneten ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### 6. Auftragsvergabe E-Carsharing

In der Sitzung vom 20. Juni 2023 hat der Gemeinderat Ediger-Eller beschlossen, die Vergabe zur Anschaffung und zum Betrieb eines E-Carsharingfahrzeugs gemäß dem vorgelegten Entwurf des Leistungsverzeichnisses in die Wege zu leiten. Dabei wurden die Rahmenbedingungen besprochen und festgelegt. Nach dem Personalwechsel innerhalb der Kreisverwaltung Cochem-Zell (Nachfolgerin von Klimamanager Alexander Ehl ist Frau endgültige Stella-Marie Benz) wurden Abstimmungen vorgenommen, Leistungsverzeichnis finalisiert und eine Liste mit E-Carsharing Komplettanbietern zur Verfügung gestellt. Diese werden aktuell von der zentralen Vergabestelle der Verbandsgemeinde Cochem angeschrieben und um Abgabe eines Angebots gebeten. Da die Lieferzeiten für E-Fahrzeuge sich aktuell nicht abschätzen lassen und unter Umständen drei bis sechs Monate in Anspruch nehmen können, sollte möglichst zeitnah nach Eingang der Angebote eine Auftragserteilung erfolgen.

Der Rat ermächtigt den Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten, den Auftrag zum Betrieb eines E-Carsharings in Ediger-Eller vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht innerhalb der bereits festgelegten Rahmenbedingungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

#### 7. Erneuerung der Wärmemengenzähler im Gemeindehaus

Im Zusammenhang mit den Neubau des Vereins- und Gemeindehauses in Ediger-Eller in den Jahren 2001-2003 wurde auf dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Eller, Flur 19, Parzelle 25, ein Feuerwehrgerätehaus errichtet. Die Verbandsgemeinde Cochem hat ein unentgeltliches Nutzungsrecht an dem Grundstück für das Feuerwehrgerätehaus einschließlich Zufahrt und Außenanlagen.

"Feuerwehr und Verbandsgemeinde unterhalten jeweils das Vereins- und Gemeindehaus sowie das Feuerwehrhaus auf eigene Kosten. Die Betriebskosten werden jeweils separat getragen. Zur getrennten Ermittlung dieser Kosten wurden getrennte Zähler eingebaut. Soweit eine separate Zuordnung der jeweiligen Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nicht möglich ist, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung im Verhältnis der jeweils tatsächlich genutzten Flächen im Verhältnis zu der Gesamtfläche des jeweiligen Gebäudetrakts. (Vereinbarung OG / VG vom 14.01.2003, Gesamtfläche: 1.066,58 m², Fläche Feuerwehrräume: 328,7 m² = 30,82 %)

Wasser und Strom für die Wärmepumpe werden von der Ortsgemeinde gezahlt, der Verbrauch wird über Zwischenzähler festgestellt. Bei den Wärmemengenzählern handelt es sich um gesetzlich geeichte Geräte, die nach Ablauf einer Eichzeit von 5 Jahren It. Heizkostenverordnung getauscht werden müssen, sofern die Zähler für die Abrechnung der Heizkosten herangezogen werden. Die Eichzeit ist also abgelaufen, die Batterien in den Geräten sind schwach und können nicht separat ausgetauscht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Wärmemengenzähler kurzfristig ausfallen werden.

Aus diesem Grund hat der Vorsitzende Angebote für neue Wärmemengenzähler eingeholt (ungeeicht - eine Variante Strombetrieb, 1 Variante Batteriebetrieb).

Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob für die Ermittlung des anteiligen Stromes für die Wärmepumpe für den Feuerwehrbereich ein neuer Zähler installiert werden soll. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich die Verbandsgemeinde an diesen Kosten beteiligt (gemäß Vereinbarung mit ca. 30 %).

Alternativ könnte auf den Austausch der Zähler verzichtet werden, wenn eine künftig jährlich eine Kostenaufteilung gemäß den bisherigen durchschnittlichen Verbräuchen von der Verbandsgemeinde akzeptiert wird (Gesamtverbrauch im Verhältnis Verbrauch der Feuerwehr beträgt aktuell ca. 38,8 %). Das würde bedeuten, dass die Verbandsgemeinde jährlich ca.38 % (oder ein sonst festzulegender Prozentsatz) des Stroms für die Wärmepumpe übernimmt.

Nach eingehender Erörterung wird im Gemeinderat die Auffassung vertreten, zunächst keine neuen Wärmemengenzähler anzuschaffen. Die vorhandenen Zähler bleiben so lange in Betrieb, bis die Funktionsfähigkeit tatsächlich nicht mehr gegeben ist. Dann wird der Rat entscheiden, ob neue Zähler angeschafft werden oder eine prozentuale Aufteilung der Kosten erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass eine einvernehmliche Regelung wegen der Kostenübernahme mit der Verbandsgemeinde Cochem erzielt wird. Eine Abstimmung hierzu erfolgt nicht.

## 8. <u>Erlass einer Nutzungsordnung über die Ausleihe von gemeindlichen</u> Gerätschaften

Der Punkt war bereits Gegenstand der Sitzung am 12.09.2023 und wurde vertagt.

Die Gemeinde verleiht an unterschiedlichste Nutzer unterschiedlichste Einrichtungen und Geräte der Ortsgemeinde. Vielfach ist für die Lieferung und Aufstellung noch ein gemeindlicher Aufwand durch die Gemeindearbeiter erforderlich. Es soll insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Wiederbeschaffung und des zusätzlichen Aufwandes der Ortsgemeinde darüber beraten und festgelegt werden, ob und zu welchen Bedingungen Gerätschaften ausgeliehen werden können und ob ein Einsatz der Gemeindearbeiter zu den von der Verwaltung berechneten Stundensätzen zu vergüten ist. Auch eine darüberhinausgehende Unterstützung durch die Gemeindearbeiter bei z.B. Veranstaltungen sollte mit einbezogen werden (Mithilfe bei Aufstellung, Mäharbeiten im Bereich der Veranstaltungen, ggf. erforderliche Reinigungsarbeiten nach

Veranstaltungen). Zu beraten ist auch, ob zwischen privater Nutzung (z.B. private Bauherren; private Feiern außerhalb des Bürgerhauses), kommerzieller Nutzung durch Vereine (z.B. Weinfest, Löschfest, Beach-Volleyball) bzw. sonstige private Festveranstalter (z.B. Straßenweinfeste; Märkte; Fire-Fighter-Challenge; Kinder-Kleiderbasar); gemeinnützige Nutzung durch Vereine (z.B. Jugendfeuerwehrfest) zu unterscheiden ist. In den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde gibt es nach hiesiger Kenntnis solche Nutzungsverordnungen bislang nicht.

Den Ratsmitgliedern liegt ein Beispiel-Liste der Gerätschaften, die bereits heute verliehen werden, in der Sitzung vor, ebenso eine Liste der Beschilderung bei unterschiedlichsten Veranstaltungen (Märkte sind noch nicht aufgeführt), welche nahezu ausschließlich seitens der Gemeindearbeiter erfolgt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Rat, die Gerätschaften ausschließlich nur noch an Vereine für innerörtliche Veranstaltungen auszuleihen. Die Ausleihe soll kostenfrei erfolgen, da solche Veranstaltungen wesentlich zur Förderung des Dorflebens und der gemeinsamen Tourismuswerbung beitragen. Die Auslieferung und das Einsammeln der seitens der OG angeschafften Verkehrseinrichtungen soll zur Vermeidung von Schäden weiterhin seitens der Gemeindearbeiter erfolgen. Die erforderliche Aufstellung erfolgt jedoch eigenverantwortlich seitens der jeweiligen Veranstalter. Alle weiteren Gerätschaften werden seitens der Gemeindearbeiter am Bauhof an die Nutzer übergeben und auch wieder entgegengenommen. Weitere Tätigkeiten der Gemeindearbeiter im Rahmen von Veranstaltungen erfolgen lediglich in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

## 9. Bauhofangelegenheiten; Neubau der Lager- und Gerätehalle

- a) Anschaffung eines Schwerlastregals
- b) Erweiterung der Zaunanlage
- c) Tiefbau- / Grabenarbeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen
- d) Auftragsvergabe Fliesenarbeiten]
- e) Anschaffung eines Elektro-Hubwagens

#### a) Anschaffung eines Schwerlastregals

Die Ortsgemeinde Ediger-Eller beabsichtigt, die neue Lager- und Gerätehalle des gemeindlichen Bauhofes mit einem Schwerlastregalsystem auszustatten. Der Gemeindearbeiter und der Vorsitzende haben zu diesem Zweck entsprechende Angebote eingeholt. Diese liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei. Der Auftrag kann im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach UVgO (bis 40.000 € netto) vergeben werden.

Im Haushaltsjahr 2023 sind unter der Haushaltsstelle 7 / 1.1.4.03 / 9080. 78571000 u. a. für die Anschaffung dieses Schwerlastregals 20.000 € veranschlagt und noch verfügbar. Weiterhin sollen von diesen Mitteln zu einem späteren Zeitpunkt eine Küche, ein Ofen und Anfahrschutz beschafft werden. Der Vorsitzende und das Ratsmitglied Lukas Schauf geben hierzu noch detaillierte Hinweise.

Nach eingehender Erörterung beschließt der Rat die Anschaffung der Schwerlastregale mit Gitterrosten und einer höheren Tragkraft. Ebenso werden alle Pfosten im Frontbereich mit einem Anfahrschutz versehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

#### b) Erweiterung der Zaunanlage

Die Lücke der Zaunanlage im rückwärtigen Bereich des Grundstücks soll geschlossen werden. Auch hierzu wurden Angebote eingeholt (jeweils mit Montage durch den Anbieter bzw. zur Selbstmontage). Nähere Ausführungen werden vom Vorsitzenden in der Sitzung gemacht. Der Gemeinderat hat über die Auftragsvergabe zu entscheiden. Bis 3.000 € netto kann der Auftrag direkt vergeben werden, darüber sind insgesamt mindestens drei Vergleichsangebote erforderlich. Eine Auftragsvergabe nur über die Beschaffung der Zaunelemente wäre also als Direktauftrag möglich. Soll daneben auch die Montage als Dienstleistung in Anspruch genommen werden, sind über den Gesamtauftrag (Lieferleistungsvertrag) zwei weitere Vergleichsangebote einzuholen.

Nach eingehender Erörterung beschließt der Rat, dass lediglich das Zaunmaterial bestellt wird. Die Montage erfolgt in Eigenleistung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

### c) Tiefbau- / Grabenarbeiten für Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens Herrn Architekt Holl wurden Firmen zur Erbringung dieser Leistung angefragt. Nähere Ausführungen werden vom Vorsitzenden und/ Herrn Holl in der Sitzung gemacht. Pläne zu den Leitungen liegen den Ratsmitgliedern in der Sitzung vor. Der Gemeinderat hat über die Auftragsvergabe zu entscheiden. Bis 3.000 € netto kann der Auftrag direkt vergeben werden, darüber hinaus sind insgesamt mindestens drei Vergleichsangebote erforderlich.

Nach eingehender Erörterung stellt der Rat fest, dass die Grabenarbeiten für den Wasseranschluss erforderlich und unvermeidbar sind. Architekt Holl wird beauftragt, die vorliegenden Angebote zu prüfen.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

#### d) Auftragsvergabe Fliesenarbeiten

Bzgl. der Fliesenarbeiten sind im Rahmen einer Freihändigen Vergabe VOB/A zwei Angebote eingegangen. Ein Vergabevorschlag von Herrn Architekt Holl liegt den Ratsmitgliedern in der Sitzung vor.

Nach eingehender Erörterung beschließt der Rat, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Das Ratsmitglied Peter Krötz hat an der Abstimmung nicht teilgenommen und den Sitzungssaal verlassen.

Die Kosten zu b), c) und d) sind Kosten der Baumaßnahme (bebautes Grundstück) und betreffen die Haushaltsstelle 7 / 1.1.4.03 / 1703. 785230000. Hier bestand in 2023 ein Ansatz von 170.000 EUR, es wurden jedoch Ausgaben über 316.959,08 EUR geleistet, sodass der Ansatz um 146.959,08 EUR überzogen ist. Der Rat legt fest, dass die Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden.

## e) Anschaffung eines Elektro-Hubwagens

Durch die Anschaffung des Schwerlastregals sieht der Rat auch die Notwendigkeit zur Anschaffung eines Elektro-Hubwagens. Nach eingehender Beratung wird der Vorsitzende beauftragt und ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten ein entsprechendes

Gerät bis zu einem Betrag von 9.000,00 EUR (brutto) zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

### 10. <u>Errichtung von Bootsstegen; Vergabe weiterführender Planungsleistungen und</u> Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme

Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Erneuerung der Bootsanlegestellen soll nach Auskunft der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung in Kürze erteilt werden, so dass nach Erhalt der Genehmigung die weiteren Planungsleistungen zur Umsetzung der Maßnahme vergeben werden können. Der Vorsitzende informiert den Rat über die zu beauftragenden Leistungen.

Der Gemeinderat beschließt, die weiterführenden Planungsleistungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

# 11. Antrag der Pfarreiengemeinschaft auf Nutzung des Bürgersaals zur Durchführung von Gottesdiensten während der Wintermonate

Die Pfarreiengemeinschaft Moselkrampen beantragt die kostenfreie Nutzung des Bürgersaals für die Durchführung von Gottesdiensten während der Wintermonate (Januar bis März). Nach der Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.05.2005 steht das Gemeindehaus als öffentliche Einrichtung zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung im Rahmen der in der Satzung gestehenden Bestimmungen zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung werden für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände grundsätzlich Gebühren erhoben. Diese betragen bei öffentlichen Veranstaltungen je Tag

- für den großen und kleinen Saal = 100,00 € und
- für den kleinen Saal = 50,00 €.

Für Versammlungen der örtlichen Vereine ist die Nutzung nach § 8 Abs. 2 der Satzung kostenfrei.

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen der Gemeindesaal für die Durchführung von Gottesdiensten während der Wintermonate gestattet wird. Bei der Entscheidungsfindung ist darauf zu achten, dass die Aufnahmekapazität des Gemeindesaales auf 180 Personen beschränkt ist.

Der Antrag der Pfarrei Moselkrampen liegt den Ratsmitgliedern vor.

Der Rat beschließt, die Durchführung von Gottesdiensten während der Wintermonate Januar – März durch die Pfarreiengemeinschaft Moselkrampen zu gestatten. Für die Benutzung werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für das Gemeindehaus.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

## Nichtöffentliche Sitzung

Die Beratungsergebnisse aus der folgenden nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates werden in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gremiums bekannt gegeben.